



LANDRATSAMT

VERORDNUNG

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung

Grünberg

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreis Ausschuß des Landkreises Gießen in Gießen mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 29 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Grünberg, und zwar:

1. Lauf der Eschersbach von der Gemarkungsgrenze Lehnheim bis zur Landstraße II. Ordnung Nr. 144 Grünberg — Lauter, Flur IV Nr. 100, Flur VII Nr. 51, Flur V Nr. 216 — 217, Flur XVII Nr. 213 — 216 — 217 und 220,
2. „Im Brunntental“, „Am Spanneimer“, „Am Hain“, „Auf der Hain“, „Am Bennershain“, „An der untersten Haingasse“, „Bei der Dickelmühle“, „Auf dem Kaiser“, „Am Spitzenstein“, Flur XVII Nr. 1 — 3, 41 — 63, 101, 116, 121, 124/1, 190 — 193, 197, 199, 201 — 203, 206, 212, 216,
3. „In den Rödern“, „Am Reinhardshainer Weg“, „Am Weinberg“, Flur XXIX Nr. 7, 26, 27 und Flur XXVII Nr. 128,
4. „In der Taufe“, Flur XVI Nr. 1, 3 und 4,
5. „An der Tonkaute“, Flur IV Nr. 2, 3, 4 und 10, werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen,
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen,
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,
- e) der Bau von Drahtleitungen,

f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht,

g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in dem Mitteilungsblatt der Kreisverwaltung Gießen in Kraft.

Gießen, 2. 8. 1962

Der Kreis Ausschuß - Untere Naturschutzbehörde -

109

Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis

Durch die Polizeiverordnung des Hessischen Ministers des Innern über das hygienische Herstellen, Behandeln und Vertreiben von Speiseeis vom 3. Juli 1958 sind die bestehenden Vorschriften zum Teil ergänzt und geändert worden. Um in Zukunft jegliche Beanstandungen in dieser Hinsicht zu vermeiden, gebe ich hiermit diese ergänzenden Vorschriften auszugsweise bekannt.

A. Vorschriften über die im Verkehr mit Speiseeis beschäftigten Personen

§ 8

Bei der Herstellung, dem Behandeln und dem Vertrieb von Speiseeis dürfen Personen auch vorübergehend nicht tätig sein, die

4. an ekelerregenden Krankheiten leiden,
5. daneben eine Tätigkeit ausüben, durch die Krankheitserreger auf Speiseeis übertragen werden können.